

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/001/1
öffentlich		
Datum 13.04.2023	Aktenzeichen	Federführend: Frau Schaaf

Betreff

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung		Datum 24.04.2023		Berichterstatter	
Finanzielle Auswirkungen:			JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:			JA		NEIN
Produktsachkonto:		./.			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:		./.			
Folgekosten:		./.			
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
X	Statusbericht an zuständigen Ausschuss				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Ahrensburg (Marktsatzung) wurde zuletzt am 21.06.2010 geändert. Seither hat sich ein Aktualisierungsbedarf ergeben.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind:

1. Anpassung der Satzung auf die Veranstaltung des Wochenmarktes durch einen privaten Betreiber (§ 1 Abs. 4),
2. Entfall des Wochenmarktes, wenn dieser auf einen Feiertag fällt (§ 2),
3. Öffnung des Wochenmarktes für gemeinnützige Vereine, Schulklassen o. ä. (§ 5 Abs. 3),
4. Erteilung von $\frac{3}{4}$ der Erlaubnisse als Dauererlaubnisse (§ 5 Abs. 5 Buchst. d)
5. Pflicht der Markthändler zur Mitteilung über Abwesenheiten (§ 6 Abs. 2)

1. Anpassung der Satzung auf die Veranstaltung des Wochenmarktes durch eine/n private/n Betreiber/in (§ 1 Absatz 4)

Zurzeit ist die Vergabe der Veranstaltung des Wochenmarktes an eine/n private/n Betreiber/in in Vorbereitung (siehe Vorlage 002/2023). Die Marktsatzung soll dennoch weiterhin Anwendung finden. Sie ist daher inhaltlich entsprechend anzupassen.

2. Entfall des Wochenmarktes, wenn dieser auf einen Feiertag fällt (§ 2)

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass nur wenige Händler den Wochenmarkt beschicken konnten, wenn dieser vorverlegt wurde, weil der Wochenmarkttag auf einen Feiertag fiel. Grund dafür ist, dass ein großer Teil der Händler an anderen Tagen die Märkte in anderen Orten beschicken, so dass sie nicht in Ahrensburg sein können. Es ergaben sich viele Leerstände und ein unattraktives Gesamtbild.

Um Händlern jedoch die Gelegenheit zu geben, Handel zu betreiben oder gerade vor Feiertagen bestellte Ware auszugeben, haben die Händler die Möglichkeit, über eine so genannte Sondernutzungsgenehmigung am Tag vor dem eigentlichen Markttag ihren Verkaufsstand betreiben. Für die Stadt oder den privaten Betreiber entfällt jedoch der Aufwand für die Marktaufsicht.

3. Öffnung des Wochenmarktes für gemeinnützige Vereine, Schulklassen o. ä. (§ 5 Abs. 3)

Gemeinnützige Vereine und Schulklassen nutzen gern die Möglichkeit, auf dem Markt Produkte anzubieten und so Einnahmen für Vereinszwecke bzw. Schulaktivitäten zu erzielen. Dies stellt eine Bereicherung für den Wochenmarkt dar, so dass dies grundsätzlich erlaubt werden soll.

4. Erteilung von $\frac{3}{4}$ der Erlaubnisse als Dauererlaubnisse (§ 5 Abs. 5 Buchstabe d)

Es gibt nur noch eine geringe Anzahl an Bewerber/innen für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt, so dass nahezu alle Bewerber/innen berücksichtigt werden können. Die Notwendigkeit, die Anzahl der Dauererlaubnis wie bisher auf 2/3 zu begrenzen, um auch Neubewerbern in absehbarer Zeit einen Standplatz anbieten zu können, gibt es nicht mehr. Eine Änderung dieser Entwicklung ist nicht zu erwarten.

5. Pflicht der Markthändler/innen zur Mitteilung über Abwesenheiten (§ 6 Abs. 2)

Um die Vergabe der Standplätze künftig besser planen zu können, soll die Satzung künftig eine Regelung zur Mitteilung von Abwesenheiten enthalten.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 der Vorlage 2023/001 mit der Änderung mehrheitlich zugestimmt, dass der Teilsatz in § 4 Abs. 2 Satz 2 „Teilnehmer am marktverkehr gestört, belastigt oder geschädigt werden“, entfällt.

Darüber hinaus beantragt der Bürgermeister die folgende redaktionelle Änderung des § 12 Abs. 1 S. 2 dahingehend, dass die maximal 4 Vertreter der Selbstverwaltung im Wochenmarktbeirat künftig von der Stadtverordnetenversammlung benannt werden sollen und nicht vom Hauptausschuss wie in der ursprünglichen Fassung der Satzung vorgesehen. Die Vertreter der Selbstverwaltung sollen möglichst aus Mitgliedern des Hauptausschusses bestehen, da der Hauptausschuss der für das Marktwesen zuständige Ausschuss ist. Dies hat den Vorteil, dass bereits im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Wochenmarktbeirates benannt werden können,

so dass die Arbeit des Beirates ohne zeitliche Verzögerung fortgesetzt werden kann. Dies wurde bisher auch so praktiziert.
Diese Änderung wurde bereits in den Entwurf der beigefügten Satzung eingearbeitet.

In Vertretung
Carola Behr
Stellvertretende Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der aktualisierten Fassung
Anlage 2: Gegenüberstellung der bisherigen und der aktualisierten Fassung